

ordnet und denen Unterthanen des Amtes Varenholz als eine Schuldigkeit aufgelegt ist: so erfordern es auch Recht und Billigkeit, daß sie dafür eine mit dem Aufwand und Versäumnis mehr verhältnismäßige Belohnung erhalten.

Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wird also hierdurch verordnet, daß für gedachten Waaren-Transport von jezo an im Sommer meilenweise 7 gr. 3 pf. im Winter aber 9 gr. bezalet werden sollen, und wird dieses dem Amte Varenholz zur eigenen Nachricht und Mittheilung an den Factor zu Erder, damit sich dieser darnach richte, und denen Bürgermeistern und Räten, auch respective Vorstehern in Städten und Flecken zur Benachrichtigung der Kaufleute hierdurch bekannt gemacht. Detmold den 19 August 1769.
Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXLIX.

Verordnung wegen der von den Juden zu verleihenden Gelder, von 1769.

Denen Vorstehern der Judenthafft wird auf ihre sogenannte ohn-umgängliche Vorstellung wegen des unterm 18 April d. J. ergangenen, die Anlehne betreffenden Rescripts, die Resolution ertheilet, wie solches, nach dem Buchstaben des Rescripts, nur auf wirklich an Bürger und Bauren gegebene zinsbare Darlehne, nicht aber auf die Kaufmannschaftliche Gewerbe und darüber auszustellende Wechsel-Scheine zu verstehen sey, und es also übrigens und nach diesem Sinne bei erwehntem Rescript sein ledigliches Bewenden behalte. Detmold den 24 October 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.